

Höchstspannungsleitung Wolmirstedt — Helmstedt Ost — Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt B (Regelzonengrenze — Wahle)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m § 74 Abs. 4 und 5 (Verwaltungsverfahrensgesetz) VwVfG und § 27 Abs. 1 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) UVPG

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 27.11.2023, Gz.: 806 — 6.07.01.02/10-2-2 #22, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise:
Der aus den unter A.II.1. aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt B (Regelzonengrenze — Wahle) des Vorhabens Nr. 10 des Bundesbedarfsplangesetzes Wolmirstedt — Helmstedt Ost — Wahle der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind die Umbeseilung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wolmirstedt — Helmstedt Ost — Wahle, Abschnitt B (Regelzonengrenze — Wahle) auf Hochtemperaturleiterseile für die Leistungserhöhung auf 4.000 A, der Tausch aller Doppelabspann- und Doppelhängeketten, der Kettenumbau an den Masten 042 (LH-10-3023) von Doppelhängeketten auf Tragabspannketten, die Erhöhung eines Masts (Mast 046 LH-10-3023) um 2,50 m und Verstärkung der Mastgründung, der Ersatzneubau eines Masts (Mast 003N LH-10-3025), der Rückbau von drei Masten (Mast 070 LH-10-3024, Mast 002 und 003 LH-10-3025) sowie der Mastumbau eines Masts (Mast 001 LH-10-3025 in 070N LH-10-3024), die erforderlichen Leitungsprovisorien sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen. Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Mastlisten; Lage- und Rechtserwerbspläne; Bauwerksverzeichnis; Kreuzungsverzeichnis; Rechtserwerbsverzeichnis Leitung; Rechtserwerbsverzeichnis Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 4, Maßnahmenlagepläne; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 3, Maßnahmenblätter.

Landschaftsschutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet „Okeraue und angrenzende Landschaftsteile“ (PE 00007) Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 der Änderung der Verordnungen für die Landschaftsschutzgebiete PE 3, PE 7, PE 11, PE13-32, PE 36, PE 40 vom 16.12.1992 die Befreiung vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 10 dieser Verordnung für die Errichtung der Schutzgerüste im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Okeraue und angrenzende Landschaftsteile“, die zur Sicherung des nahe des Mastes 026 (LH-10-3023) gelegenen Okerhangweges erforderlich sind.
- Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-Grassel“ (GF 00028/HE 00014) Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO „Essenrode-Grassel“ die Ausnahme vom Verbot des § 2 Abs. 2 e) dieser Verordnung für das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege auf ca. 190 m über Ackerflächen im LSG „Essenrode-Grassel“.
- Landschaftsschutzgebiet „Tiefes Moor“ (WOB 00006) Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO „Tiefes Moor“ vom 17.03.1977 die Ausnahme vom Verbot des § 2 Abs. 2 e) dieser Verordnung für das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege auf den im Bereich der Maste 003 und 005 (LH-10-3024) im LSG „Tiefes Moor“ gelegenen Arbeitsflächen.
- Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ (WOB 00012/HE 00013) Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO „Mittlere Schunter“ die Ausnahme vom Verbot des § 2 Abs. 2 e) dieser Verordnung für das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege auf ca. 250 m über Ackerflächen zu Mast 046 und 047 (LH-10-3024) im LSG „Mittlere Schunter“.

Naturschutzgebiete

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 5 der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ vom 31.03.2021 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung i. V. m. § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG für die Umbeseilungsmaßnahme der 380-kV-Freileitung LH-10-3023 im NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sowie für die dazu zwischen Mast 072 und 073 in Anspruch genommene Fläche von ca. 1.600 m².

Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG für die folgenden gesetzlich geschützten Biotope:

- „Naturnahe Fischzuchtgewässer“ — extensive Nutzung“ (BKompV-Code: 24.07.02a) im Bereich des Mastes 071 (LH-10-3023) auf einer Fläche von 4 m² und 382 m² (insgesamt 386 m²);
- „Annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasfluren“ (BKompV-Code: 34.04.01a) im Bereich des Mastes 053 (LH-10-3023) auf einer Fläche von 565 m²;
- Ausdauernde Sandtrockenrasen mit weitgehend geschlossener Narbe — ungenutzt“ (BKompV-Code: 34.04.03.03) im Bereich des Mastes 052 (LH-10-3023) auf einer Fläche von 139 m²,
- „Artenreiche, frische Mähwiese“ (BKompV-Code: 34.07a.01) im Bereich der Masten 023, 026, 036, 072, 076, 081 — 082, 083 — 084, 085 (LH-10-3023), 002, 005, 006, 013, 027, 032 — 033, 048 (LH-10-3024) und 004 (LH-10-3025) auf einer Fläche von 12.605 m², 216 m², 1.838 m² und 3.456 m² (insgesamt 18.115 m²);

- „Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland — bewirtschaftet“ (BKompV-Code: 35.02.03a.01) im Bereich des Mastes 005 (LH-10-3024) auf einer Fläche von 43 m²;
- „Schilf-Landröhricht“ (BKompV-Code: 38.02.02) im Bereich des Mastes 003 (LH-10-3024) auf einer Fläche von 1.074 m², 100 m² und 183 m² (insgesamt 1.357 m²);
- „Heiden auf sandigen oder Silikat-Böden (Calluna-Heiden) — weitgehend intakt“ (BKompV-Code: 40.03.01) im Bereich des Mastes 027 (LH-10-3023) auf einer Fläche von 330 m² und 1.029 m² (insgesamt 1.359 m²).

Artenschutz

Es wird eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Bestimmungen

- des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezüglich des Tötens von Baumfalken, Rohrweihen, Rot- und Schwarzmilanen und ihren Entwicklungsformen und
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Störung von Rohrweihen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und
- des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings

erteilt.

Wasserhaushalt

Für die Neuerrichtung von Grabenverrohrungen an den Maststandorten 032, 033, 044, 052, 066, 068, 071, 082, 085, 087 (LH-10-3023) und 003, 025, 040, 046 (LH-10-3024) sowie für die Erweiterung bestehender Grabenverrohrungen an den Masten 003, 004, 008, 009, 017, 019, 034, 035, 046, 050, 055, 059, 069, 071, 075, 076, 083, 086, 087 (LH-10-3023), 002, 006, 007, 010, 012, 019, 019-020, 023, 024, 028, 039, 043, 049, 052, 055, 056, 057, 057-058, 059 (LH-10-3024) und den Portalen 999A und 999B (LH-10-3024) wird eine Genehmigung nach § 57 Abs. 1 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt.

Forstrechtliche Genehmigungen

Der Planfeststellungsbeschluss erteilt die folgenden forstrechtlichen Genehmigungen:
Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Wald (24.274 m²) in eine andere Nutzungsart (Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste) gem. § 8 Abs. 1, Abs. 4 S. 4 NWaldLG. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B. IV.2.i).

Verkehrsrechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse

Die Erlaubnis für die vorübergehende Inanspruchnahme der Bundesautobahnen BAB2 und BAB39, der Bundesstraßen B1, B4, B214 und B244, der Landesstraßen L290, L293, L294, L295, L321 und L644 sowie der Kreisstraßen K15, K33, K35, K48, K52, K54, K55, K56, K58, K59, K60, K61, K63 (vormals L640), K65, K70, K95 und K111 für die temporäre Installation von Schutzgerüsten über der jeweils zu kreuzenden Straßen wird nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 NStrG erteilt.

Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen

Die Genehmigung für die im Rahmen der Leistungserhöhung und Umbeseilung geplante Überspannung des Mittellandkanals in den Spannungsfeldern 007/008 und 052/053 (LH-10-3023) wird nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG erteilt.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die baubedingte Wasserhaltung zwecks Errichtung des Mastes 003N (LH-10-3025) zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie die lokale Versickerung in das Grundwasser entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen in Gestalt der Deckblattänderung vom 01.09.2023, Planunterlage 17 , wird gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

*gestellt und begründet werden
(§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).*

III. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz1 NABEG zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Eine Ausfertigung des festgestellten Beschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) und die planfestgestellten Unterlagen liegen [vom 03.01.2024 bis zum 16.01.2024](#) jeweils in den folgenden Auslegungstellen öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Bundesnetzagentur Bonn
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Bibliothek (Mo-Do 8-14 Uhr, Fr 8-12 Uhr; barrierefreier Zugang möglich)

Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, Rathaus A, Foyer (Mo u. Di 8:30-16:30 Uhr, Mi u. Fr 8:30-12 Uhr, Do 8:30-17:30 Uhr; barrierefreier Zugang möglich)

Stadt Königsutter am Elm
Niederhof 7, 38154 Königsutter, Fachbereich 4, Bauwesen (Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr, Do 15-17 Uhr, Mi geschlossen; kein barrierefreier Zugang möglich)

Stadt Helmstedt
Markt 1, 38350 Helmstedt (Mo-Fr 9-12 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nur nach Terminvereinbarung; kein barrierefreier Zugang möglich)

Samtgemeinde Papenteich
Hauptstraße 15, 38527 Meine, Bauamt (Mo-Fr 8-12 Uhr, Di 14-15 Uhr, Do 14-18 Uhr; barrierefreier Zugang möglich)

Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben (Mo 8:30-12 Uhr, Di 8:30-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Do 8:30-14 Uhr u. 14-18 Uhr, Fr 8:30-12 Uhr; barrierefreier Zugang möglich)

Samtgemeinde Nord Elm
Steinweg 15, 38373 Süplingen (Mo-Fr 8:30-12 Uhr, Di 14-18 Uhr, Mi geschlossen; barrierefreier Zugang möglich)

Samtgemeinde Isenbüttel
Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Bauamt, Zimmer 4a (Mo, Di, Do, Fr 8-12 Uhr, Di 14-16 Uhr, Do 14-18 Uhr; barrierefreier Zugang möglich)

Verbandsgemeinde Obere Aller
Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben, Mo 9-12 Uhr, Di 9-12 u. 13-18 Uhr Do 9-12 u. 13-17 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nur nach Terminvereinbarung; barrierefreier Zugang möglich)

Gemeinde Lehre
Marktstraße 10, 38165 Lehre, Zimmer 15 (Mo 8:30-12 Uhr, Di 8:30-12.00 Uhr u. 14-18 Uhr, Do 8:30-12 Uhr u. 14-15 Uhr, Fr 8:30-12 Uhr, Mi nur nach tel. Terminvereinbarung; barrierefreier Zugang möglich)

Gemeinde Vechelde
Hildesheimer Str. 85, 38159 Vechelde, Rathaus (Mo u. Di 8:30-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Mi 8:30-12 Uhr, 14-16 Uhr nur nach Terminvereinbarung, Do 8:30-12 Uhr u. 14-18 Uhr, Fr 8:30-12 Uhr; barrierefreier Zugang möglich)

Gemeinde Wendeburg
Am Anger 5, 38176 Wendeburg, Mo-Fr 8:30-12 Uhr, Mo u. Di 14-16 Uhr, Do 14-18 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nur nach Terminvereinbarung; barrierefreier Zugang möglich)

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bundesnetzagentur angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

5. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich [ab dem 03.01.2024](#) auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [www.netzausbau.de/vorhaben10-b](#) eingesehen werden.

Der Präsident